

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation hat zu §. 68 bemerkt, 1) sie rathe der Kammer an, bei dem Gesetzentwurfe zu beharren, und ich frage: ob Sie damit übereinstimmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Ferner, daß Sie den Zusatz annehmen mögen am Schlusse der Paragraphe: „für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Proceß länger, als sechs Monate hat liegen lassen,“ und ich frage: ob Sie diesen Zusatz annehmen? — Wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 71, 72.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch entzieht dem Besitzer des Grundstücks nicht das Befugniß, einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers keinem Andern eine Hypothek an dem Grundstück einzuräumen, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch entzieht dem Schuldner auch nicht das Recht, das Grundstück zu veräußern.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 71, 72.

Als §. 71 den Satz einzuschalten:

„Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.“

Referent Bürgermeister D. Gross: Es versteht sich unstreitig von selbst, daß Jemand in der Disposition eines ihm eigenthümlich zugehörigen, jedoch einem Andern verpfändeten Gegenstandes nur insoweit beschränkt ist, als das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Indes hält die Deputation da'ür, daß der Einschaltung des erwähnten Satzes beizutreten sei, um über diesen unwesentlichen Gegenstand nicht eine Differenz herbeizuführen.

v. Zedtwitz: Dieser Satz ist doch wohl rein überflüssig, und um deswillen glaube ich auch, daß ihm nicht beizutreten sei. Denn daß dem Schuldner das Recht verbleiben muß, über die von ihm verpfändete Sache insoweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann, das braucht wohl nicht erst noch gesetzlich ausgesprochen zu werden. Ist dies aber nicht zu leugnen, so weiß ich auch nicht, warum wir hier nachgeben sollen, wo gewiß jedes Kammermitglied es fühlt, daß eine überflüssige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Referent Bürgermeister D. Gross: Daß die Aufnahme dieses Satzes ganz überflüssig ist, habe ich schon bemerkt. Allein die Deputation wollte hier beitreten, da es sehr wünschens-

wert ist, daß die ständische Zustimmung zu dem Gesetz durch eine so unwesentliche Differenz verzögert werde.

v. Zedtwitz: Es sieht aber doch gewiß nicht gut aus, wenn in ein Gesetz etwas rein Ueberflüssiges aufgenommen wird.

Staatsminister v. Könnert: Für überflüssig muß ich diesen Satz auch erklären; es ist ein Satz, der höher steht, daß durch die Verpfändung das Recht, über die verpfändete Sache zu verfügen, nicht beschränkt wird. Ich muß dies auch in Beziehung auf den Nachsatz erklären. Jedoch glaube ich, es lediglich der geehrten Kammer überlassen zu können, ob dieser Satz aufgenommen werden soll.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation hat uns hier bei §. 71 hinsichtlich des einzuschaltenden Satzes angerathen, beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie dem beitreten wolle? — Es wird gegen 7 Stimmen beizutreten.

Referent Bürgermeister D. Gross: Sodann hat die zweite Kammer beschlossen, §. 71 und 72 in folgender Fassung zu vereinigen:

„Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, den Gegenstand der Hypothek zu veräußern, oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder Eintragung der andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.“

Gutachten der Deputation:

Beizutreten, jedoch in Betracht, daß in dem ganzen Gesetz immer nur Grundstücke als Gegenstände einer Hypothek bezeichnet werden, auch nach ausdrücklicher Vorschrift der §. 13 Alles, was im Gesetz wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls von den dinglichen Rechten und Gewerksberechtigungen zu verstehen ist, welche mit Hypotheken beschwert werden können, die Worte: „den Gegenstand der Hypothek“ zu vertauschen mit „das Grundstück.“

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation rathet uns an, unter Voraussetzung der Vertauschung der Worte: „den Gegenstand der Hypothek“ mit den Worten: „das Grundstück“, der zweiten Kammer beizutreten, und ich frage: ob Sie dies zu thun gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 73.

Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §. 56, 57, 64 bestimmt.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 73.

Das Citat §. 63 b noch hinzuzufügen.